



Brüssel, den 18. März 2016
(OR. en)

7278/16

PECHE 97

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 13422/15 + ADD 1 - COM(2015) 520 final + Annex

Betr.: Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Republik Polen, im Interesse der Europäischen Union Verhandlungen über eine Änderung des Übereinkommens über die Erhaltung und die Bewirtschaftung der Pollackressourcen im mittleren Beringmeer aufzunehmen, damit eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration wie die Europäische Union Vertragspartei des Übereinkommens werden kann

– Annahme des Beschlusses des Rates

1. Die Europäische Kommission hat dem Rat am 27. Oktober 2015 die obengenannte Empfehlung¹ unterbreitet.²
2. Die Gruppe "Interne und Externe Fischereipolitik" hat die Empfehlung auf ihrer Sitzung am 17. März 2016 geprüft und Einvernehmen über den Entwurf eines Beschlusses des Rates mit beigefügten Verhandlungsrichtlinien erzielt³.

¹ Vgl. Dok. 13422/15 PECHE 389 + ADD 1.

² Am selben Tag hat die Kommission eine entsprechende Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über den Beitritt der Europäischen Union zum Übereinkommen über die Erhaltung und die Bewirtschaftung der Pollackressourcen im mittleren Beringmeer vorgelegt. Vgl. Dok. 13490/15 PECHE 395 + ADD 1 (diese Empfehlung wird soweit erforderlich zu einem späteren Zeitpunkt behandelt).

³ Vgl. Dok. 7130/16 PECHE 86.

3. Bei den Beratungen erinnerte der Vertreter der Kommission daran, dass es nach Auffassung der Kommission nicht erforderlich ist, im Beschluss des Rates eine materielle Rechtsgrundlage (Artikel 43 AEUV) anzugeben. Die Kommission beabsichtigt, eine Erklärung für das Ratsprotokoll abzugeben.
4. Der AStV wird daher ersucht, die auf der Ebene der Gruppe erzielte Einigung zu bestätigen und dem Rat vorzuschlagen, dass er auf einer seiner nächsten Tagungen
 - den Beschluss über die Aufnahme von Verhandlungen sowie die Verhandlungsrichtlinien in der Fassung des Dokuments 7277/16 PECH 96 annimmt;
 - beschließt, den Beschluss gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b seiner Geschäftsordnung nicht zu veröffentlichen;
 - zur Kenntnis nimmt, dass das Parlament gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV unterrichtet wird und ihm zu diesem Zweck eine Papierfassung des Beschlusses einschließlich der Verhandlungsrichtlinien sowie eine Kopie der Erklärung übermittelt werden;
 - die im Addendum wiedergegebene Erklärung in das Ratsprotokoll aufnimmt.